



NABU Oldenburger Land · Schlosswall 15 · 26122 Oldenburg

Landkreis Oldenburg
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege
Claudia Kattau-Balke
Postfach 1464
27781 Wildeshausen

Montag, 13. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen der Verbandsbeteiligung möchten wir als NABU Oldenburger Land e.V. folgende Stellungnahme zum **Entwurf einer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittlere Hunte“ (Ihr Zeichen: 61 91 03 Kat)** abgeben:

1. Biber:

Der Biber (*Castor fiber*) ist zwar im Entwurf der Verordnung unter § 2 Abs. 2 Ziff. 3 sowie in der Begründung zu § 2 benannt, aber in den konkreten Festsetzungen nicht berücksichtigt. Mit der Fassung des Entwurfes sind so Konflikte mit Belangen des Hochwasserschutzes vorprogrammiert, wenn die ersten Biber einwandern. Angesichts von bereits erfolgten Sichtungen im Bereich der Gemarkung Wildeshausen sind diese Zuwanderungen in den kommenden Jahren aus folgenden Gründen zu erwarten.

Regelmäßig müssen ausgewachsene Tiere nach zwei Jahren das elterliche Revier verlassen. Sie suchen sich dann längs der Gewässerstrukturen eigene unbesetzte Uferzonen als künftige Reviere. Wenn solch ein Biber in der Gebietskulisse des vorgesehenen NSG „Mittlere Hunte“ unterwegs ist, wird er sich einen für seine Ansprüche geeigneten Platz suchen. Benötigt wird neben einem Zugang zu Gehölzen und Kräutern ein Platz zur Errichtung einer Biberhöhle oder Biberburg erforderlich. Hierfür müssen ein Eingang unterhalb der Wasseroberfläche und ein Wohnkessel oberhalb der Wasseroberfläche gegraben und befestigt werden können. Insbesondere in den Bereichen um Hundsmühlen und Tungeln bieten die (bezügliche der Gehölzfreiheit und Böschungsneigung nicht durchgehend den Vorgaben DIN 19712 entsprechenden) Dämme bzw. Deiche solche Voraussetzungen. Wenn suchende Biber sich dort von unterhalb des Wasserspiegels in das

Bauwerk eingraben, ist die Stabilität dieser Hochwasserschutzanlagen ernsthaft gefährdet. Biber sind wesentlich größer als Bisams und Nutrias und sie sind im Gegensatz zu den vorbenannten Neozonen streng geschützt. Eine Umsiedlung oder „Entnahme“ dieses Bibers würde zwar ein aufwändiges Befreiungsverfahren erfordern, aber den Konflikt nicht dauerhaft lösen, denn der nächste ein Revier suchende Biber würde dann dort erneut den Deich bzw. Damm angraben.

Nur die Markierungen von einem das Revier bereits besetzendem anderen Biber könnte die ein- bzw. durchwandernden Tiere davon abhalten. Dazu müsste der Revierinhaber einen Bau oder eine Burg an einem anderen Platz errichten können. Eingedeichte Überschwemmungsflächen (z.B. nahe des Tillysees) sind nur in einem zu geringen Umfang vorhanden und nach Erfahrungen im Land Brandenburg nicht ohne weitere Quartiermöglichkeiten ausreichend. Denn auch dort werden die Biber bei schwankenden Wasserständen Plätze für Ausweichquartiere suchen und entsprechend ihren Anforderungen mindestens eine, meistens zwei weitere Wohnhöhlen bzw. -burgen errichten. Daher sollten einwandernden Bibern unbedingt landseitig der Deiche und Dämme geeignete Plätze für Quartiere angeboten und ebenfalls unter Schutz gestellt werden. Geeignet wäre hierfür zum Beispiel das gut strukturierte Biotop, welches zwischen den beiden Huntebrücken von Hundsmühlen östlich angrenzt. Derartige Plätze sind mindestens alle drei (besser alle zwei) Kilometer erforderlich und sie sollten für Biber ohne Hindernisse von der Hunte aus erreichbar und attraktiv sein. Nur so kann eine sinnvolle Vorsorge vor dem zu erwartendem Konflikt zwischen Arten- und Hochwasserschutz getroffen werden.

2. Verwendung bleihaltiger Munition:

Es häufen sich die Meldungen über Bleivergiftungen von Tieren am oberen Ende der Nahrungskette durch Bleivergiftungen. Hierzu wird auf Berichte über verendete Adler und Robben verwiesen, aber auch Aas fressende Fische (z.B. Aale) sowie Meeres- und Flussneunaugen sind auf Grund ihrer Ernährung hiervon betroffen.

Deshalb sollte im Rahmen der Schutzgebietsverordnung auch ein Einsatz von Blei in der Jagd und in der Fischerei untersagt werden.

3. Gewässerrandstreifen:

Durch die Flurbereinigungen Höven und Großenkneten wurde schon in den 90er Jahren der gesamte angrenzende Gehölzstreifen in das Eigentum der Hunte-Wasseracht übertragen.



NABU Oldenburger Land · Schlosswall 15 · 26122 Oldenburg

Die Breite dieses quasi öffentlichen Eigentums beträgt an der engsten Stelle ca 35 m, weitet aber auch mal bis auf ca. 75 m auf. Im Mittel sind wir aber bei ca. 45 m. Durch diese Verordnung werden aber nur ca. 25 m unter Schutz gestellt. Die UNB bleibt hier als ganz bewusst hinter der schon vor 30 Jahren angestrebten Zielsetzung zurück und wir fordern, dass die Verordnung in diesem Sinne anzupassen ist.

Mit freundlichen Grüßen!

Rolf Grösch (Vorsitzender)

Mit freundlichen Grüßen!